



- Reuterweg 86
60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0
Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: info@FSU-Frankfurt.de
Internet: www.fsu-frankfurt.de

Aus Steuer und Wirtschaft **Das Aktuelle** September 2009

GESETZGEBUNG

1. „Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz“
2. Reform des Erbrechts vom Bundestag verabschiedet

UNTERNEHMER

3. Hofladen als Gewerbebetrieb bei einem Landwirt
4. Umsatzsteuerfragen bei bestimmten Branchen

FREIBERUFLER

5. Betriebsunterbrechung wegen Krankheit ist Privatsache

ARBEITGEBER UND -NEHMER

6. Mahlzeiten bei Fortbildungsveranstaltungen
7. Anrufungsauskunft ist anfechtbar

IMMOBILIENBESITZER

8. Verkauf des Teils einer Vermietungsimmobilie
9. Grundstücksvermietung durch die öffentliche Hand
10. Erhöhung der Grunderwerbsteuer für bestimmte Vorgänge zu befürchten

PRIVATBEREICH

11. Belohnung für Unterstützung ist steuerpflichtig
12. Vorbereitung auf berufliche Wiederholungsprüfung
13. Wahltarif bei Krankengeld für Selbständige - Frist

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.09. (14.09. *)	_____
0 Umsatzsteuer (MwSt.) (Monatszahler)	_____
0 Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	_____
0 Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	_____
0 Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	_____
28.09.	_____
0 Sozialversicherungsbeiträge	_____

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler
Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt

ALLE STEUERZAHLER

14. Neue höchstrichterliche Verfahren
15. Verschiedenes - kurz notiert

GESETZGEBUNG 1. „Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz“ verabschiedet

Das sog. Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz ist in Kraft getreten. Es hat noch keine unmittelbaren steuerlichen Folgen, da die Einzelheiten in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollen. Unter anderem ist Folgendes vorgesehen:

Steuerzahler, die **Geschäftsbeziehungen** mit Personen oder **Bankkonten** in sog. **Steueroasen** unterhalten, sollen zu verschärften Nachweisen gezwungen werden können.

Der Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten bei Einkünften aus Steueroasen soll versagt oder eingeschränkt werden können, wenn der Unternehmer oder der Kapitalanleger die Nachweise nicht erbringt, die das Finanzamt von ihm verlangt. Nachzuweisen sind Einzelheiten über Geschäftsbeziehungen, unter anderen mit verbundenen Unternehmen oder Dritten.

Unter anderem soll das Finanzamt verlangen können, dass es ermächtigt wird, eigene Auskunftsansprüche, die dem Unternehmer oder Kapitalanleger zustehen, in dessen Namen geltend zu machen. Die Entlastung **ausländischer Gesellschaften** von der Kapitalertragsteuer oder der Abzugsteuer für Dividenden, Lizenz- und Know-Gebühren u.Ä. soll davon abhängig gemacht werden können, dass die Gesellschaft nachweist, welche Personen an ihr direkt oder indirekt zu mindestens 10 % beteiligt sind. Es geht um die Fälle, in denen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit einem anderen Staat die Verringerung der genannten Steuern vorgesehen ist.

Die Anwendung der Abgeltungsteuer sowie des Teileinkünfteverfahrens auf Kapitaleinkünfte aus einem Steueroasenland kann davon abhängig gemacht werden, dass das Finanzamt ermächtigt wird, die Auskunftsansprüche des Kapitalanlegers gegenüber der ausländischen Bank geltend zu machen.



Für Kapitalgesellschaften kann die Steuerbefreiung für Dividenden, die sie von anderen GmbH oder AG beziehen, ebenfalls von der Erfüllung bestimmter Nachweispflichten abhängig gemacht werden. Gleiches gilt für Veräußerungsgewinne bezüglich der Anteile an solchen Gesellschaften.

Wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Steuerzahler Geschäftsverbindungen mit Personen einer Steueroase oder Bankkonten u.Ä. in einer solchen unterhält, kann das Finanzamt von ihm verlangen, die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben **eidesstattlich** zu versichern. Weigert er sich, soll widerlegbar vermutet werden, dass entsprechende Einkünfte vorhanden oder höher als erklärt sind. Ferner kann ihn das Finanzamt verpflichten, in Zukunft Unterlagen über seine Überschusseinkünfte (s. folgenden Absatz) mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Zudem kann eine Außenprüfung wie bei Gewerbebetrieben u.a. angeordnet werden.

Steuerzahlern, deren positive Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und aus sonstigen Einkünften (z.B. Renten) **über 500.000 €** im Jahr betragen, werden besondere Aufbewahrungspflichten auferlegt. Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Werbungskosten bezüglich der genannten Einkünfte sind sechs Jahre aufzubewahren. Damit wird eine ähnliche Aufbewahrungspflicht wie für betriebliche Einkünfte eingeführt. Ferner soll auch für diese Steuerzahler eine Außenprüfung angeordnet werden können.

2. Reform des Erbrechts vom Bundestag verabschiedet

Der Bundestag hat eine Reform des Erbrechts verabschiedet. Neu ist unter anderem:

Änderungen beim Pflichtteilsrecht: Bestimmte nahe Verwandte haben (schon bisher) Anspruch auf den Pflichtteil, der ihnen nur unter engen Voraussetzungen entzogen werden kann. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Pflichtteilsberechtigten sind in erster Linie Kinder und Ehegatten, ferner die Eltern, wenn weder Ehegatten noch Kinder oder Enkel vorhanden sind.

Die Gründe, aus denen die Entziehung des Pflichtteils möglich ist, wurden neu gefasst. Eine Entziehung ist nun im Wesentlichen möglich bei bestimmten Straftaten gegenüber dem Erblasser oder dessen Angehörigen und bei Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber dem Erblasser. Der bisherige Entziehungsgrund des ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels wird ersetzt durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat von mindestens einem Jahr ohne Bewährung. Ferner muss die Teilhabe am Nachlass deshalb für den Erblasser „unzumutbar“ sein. Dies richtet sich nach den Wertvorstellungen des Erblassers. An der Unzumutbarkeit kann es beispielsweise fehlen, wenn der Erblasser selbst ähnliche Straftaten begangen hatte.

Nach wie vor erlischt das Recht zur Entziehung des Pflichtteils, wenn der Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten dessen Taten verziehen hat.

Einschränkung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs: Hat der Erblasser anderen eine Schenkung gemacht, kann der Pflichtteilsberechtigte verlangen, so gestellt zu werden, als sei die Schenkung unterblieben (schon bisher). Dieses Recht fällt bisher weg, wenn bei Tod des Erblassers 10 Jahre seit der Schenkung vergangen sind (Alles-oder-nichts-Prinzip). Künftig gilt eine Stufenlösung. Der Ergänzungsanspruch wird ab dem ersten vollen Jahr nach der Schenkung um 1/10 gemindert, nach dem zweiten um ein weiteres 1/10 usw. Ab dem 10. Jahr bleibt die Schenkung ganz außer Betracht.

Stundung des Pflichtteilsanspruchs: Erben können die Stundung des Pflichtteils verlangen, wenn die sofortige Erfüllung nach Art des Nachlasses für sie eine besondere Härte wäre, insbesondere sie sonst zur Aufgabe des Familienwohnheimes gezwungen wären oder zum Verkauf der Lebensgrundlage. Damit soll verhindert werden, dass Erben zum Beispiel ein geerbtes Unternehmen zerschlagen müssten, um den Pflichtteilsanspruch zu erfüllen. Bisher waren die Voraussetzungen enger.

Pflegeleistungen bei Erbausgleich: Ein Erbe, der den Erblasser längere Zeit über gepflegt hat, kann bei der Erbauseinandersetzung dafür einen Ausgleich verlangen. Die Höhe des Ausgleichs richtet sich in der Regel nach den Monatssätzen der Pflegeversicherung, die von der Pflegestufe abhängen. Anders als nach bisherigem Recht kommt es nicht mehr darauf an, ob der Pflegendе wegen der Pflege auf berufliches Einkommen verzichtet hat. Dieser Ausgleich für Pflegeleistungen gilt nur bei gesetzlicher Erbfolge, also nur dann, wenn der Erblasser kein Testament errichtet hatte.

Verjährung: Die bisherige dreißigjährige Verjährungsfrist für erbrechtliche Ansprüche wird auf drei Jahre verkürzt. Die Frist läuft erst ab Kenntnis der Tatsachen, die den Anspruch begründen. Sie endet spätestens dreißig Jahre nach dem Tod des Erblassers.

Das Gesetz wird zum **1.1.2010** in Kraft treten.

UNTERNEHMER **3. Hofladen als Gewerbebetrieb bei einem Landwirt**



Der Hofladen eines Landwirts kann als selbständiger Gewerbebetrieb zu beurteilen sein, wenn darin neben eigenen Produkten auch Fremdprodukte verkauft werden. Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung hierzu überarbeitet. Danach ist ein Hofladen dann gewerblich, wenn dessen Nettoumsatz mit Fremdprodukten aller Art nachhaltig ein Drittel des Nettogesamtumsatzes oder den Höchstbetrag von 51.500 € übersteigt. Wird eine dieser Grenzen drei Jahre in Folge überschritten, führt die gesamte Verkaufstätigkeit im Hofladen einschließlich des Verkaufs von Eigenprodukten ab dem vierten Jahr zu gewerblichen Einkünften. Daneben verbleibt es aber bei landwirtschaftlichen Einkünften, soweit der Landwirt eigenerzeugte Produkte ab Hof in nicht eigens hergerichteten Räumen an Dritte verkauft.

4. Änderungen für bestimmte Branchen bei der Umsatzsteuer mit Übergangsregelungen

Die Finanzverwaltung hat für mehrere Branchen neue Schreiben herausgegeben, die zum Teil auch Übergangsregelungen enthalten. Es geht unter anderem um Folgendes:

Unter welchen Voraussetzungen kann die **Umsatzsteuerbefreiung für Pflegeberufe** beansprucht werden auf Grund der Neuregelung ab 1.1.2009 (in bestimmten Fällen können Umsätze, die nach neuem Recht an sich nicht mehr steuerfrei sind, bis 31.12.2009 als steuerfrei behandelt werden)?

Vermittlung von Fondsanteilen und Versicherungen: Betreuung, Schulung und Überwachung nachgeordneter Vermittler ist nicht mehr ohne weiteres umsatzsteuerbefreit. Für Umsätze bis zum 31.12.2009 kann noch die bisherige Verwaltungspraxis befolgt werden.

Stromlieferungen durch den Vermieter sind als Nebenleistung zur Überlassung des Grundstückes umsatzsteuerfrei, wenn die Vermietung ebenfalls steuerfrei ist. Stromlieferungen bis 30.9.2009 können wie bisher als steuerpflichtig behandelt werden.

Legen von Hauswasseranschlüssen: Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Legen eines Hauswasseranschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ fällt und als eigenständige Leistung dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gilt nach einem Erlass zwingend für alle nach dem 30.6.2009 ausgeführten Leistungen.

Für vor dem 1.7.2009 ausgeführte Leistungen können die Wasserversorgungsunternehmen zwischen der Regelbesteuerung und der Besteuerung nach dem ermäßigten Steuersatz wählen. Wurde in der Rechnung der allgemeine Steuersatz angewendet, kann sie berichtigt werden. Dies erfordert eine Rückzahlung des Differenzbetrages an den Kunden.

FREIBERUFLER **5. Betriebsunterbrechung wegen Krankheit ist Privatsache**

Schließt ein Freiberufler eine sogenannte Praxisausfallversicherung ab, die im Fall seiner krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit die laufenden Kosten der Praxis oder Kanzlei zahlt, handelt es sich um die Absicherung eines privaten Risikos. Daher sind die Entschädigungszahlungen der Versicherung keine Betriebseinnahmen, entschied der Bundesfinanzhof.

Anders ist es, soweit die Betriebsunterbrechungsversicherung rein betriebliche Risiken abdeckt, z.B. Betriebsunterbrechungen aufgrund Brand-, Wasserschäden oder Einbruchs. Entschädigungen für derartige Schäden sind als Betriebseinnahmen steuerpflichtig. Bei einem Arzt kann auch die Betriebsunterbrechung aufgrund einer gesundheitspolizeilich verfügten Quarantänemaßnahme betrieblich veranlasst sein.

Daher sind die Versicherungsbeiträge keine Betriebsausgaben, soweit die Versicherung private Risiken deckt. Bei einer Versicherung, die sowohl private wie berufliche Risiken einer Betriebsunterbrechung abdeckt, sind die Beiträge aufzuteilen in private Ausgaben und Betriebsausgaben.

ARBEITGEBER UND -NEHMER 6. Gestellung von Mahlzeiten bei Fortbildungsveranstaltungen

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei einer Auswärtstätigkeit (z.B. bei einer Fortbildungsveranstaltung) ein kostenloses Essen, kann dazu lohnsteuerlich entweder nach einem kürzlich ergangenen Urteil des Bundesfinanzhofs verfahren werden oder nach der bisherigen Praxis gemäß den Lohnsteuerrichtlinien. Die Finanzverwaltung gesteht ein Wahlrecht zu.

Behandlung nach dem **Urteil des Bundesfinanzhofs**: Die Mahlzeit ist mit dem tatsächlichen Wert (Wert incl. MwSt) anzusetzen, nicht mit dem Sachbezugswert. Der Wert des Essens kann wie eine Barzahlung als Verpflegungsmehraufwand ganz oder teilweise steuerfrei sein. Soweit der verbleibende Betrag höchstens 44 € beträgt, kann er steuerfrei sein, wenn die monatliche 44 €-Freigrenze, die für bestimmte Sachbezüge gilt, nicht bereits zusammen mit anderen Sachbezügen überschritten ist.

Beispiel 1): Anlässlich einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung stellt der Arbeitgeber ein Essen im Wert von 14 € zur Verfügung. Die Abwesenheitsdauer des Arbeitnehmers beträgt 10 Stunden.

Lösung: Es liegt ein Sachbezug im Wert von 14 € vor. Die Verpflegungspauschale beträgt 6 €, weshalb nur noch die verbleibenden 8 € steuerpflichtig sind (14 € ./ 6 €). Diese 8 € sind ebenfalls steuerfrei, wenn die monatliche 44 €-Freigrenze nicht bereits wegen anderer Sachbezüge überschritten ist. Der Arbeitnehmer kann keine Verpflegungspauschale als Werbungskosten absetzen, da diese Pauschale bereits ausgenutzt ist.

Zahlt der Arbeitgeber zusätzlich einen Zuschuss zu den Verpflegungskosten, ist dieser vorab mit der jeweiligen steuerfreien Verpflegungspauschale zu verrechnen. Für das Essen steht nur der noch nicht ausgeschöpfte Teil der Pauschale zur Verfügung.

Behandlung nach den **Lohnsteuerrichtlinien**: Die Mahlzeit bei dem Arbeitnehmer wird mit dem amtlichen Sachbezugswert als Lohn angesetzt (derzeit 2,73 € für ein Mittag- oder Abendessen). Die Mahlzeit ist nicht als „Verpflegungsmehraufwand“ (Reisekostenersatz) steuerfrei. Die Mahlzeit mindert nicht die Höhe der steuerfreien Verpflegungspauschale.

Lösung des Beispiels 1): Für das kostenlose Essen ist ein geldwerter Vorteil in Höhe des Sachbezugswerts für eine Mahlzeit in Höhe von 2,73 € zu erfassen. Der Arbeitnehmer kann den Verpflegungspauschbetrag von 6 € als Werbungskosten ungekürzt absetzen (Abwesenheitsdauer von mindestens 8, aber unter 14 Stunden). Der Werbungskostenabzug wirkt sich aber nur aus, soweit die Werbungskosten den Arbeitnehmerpauschbetrag von 920 € übersteigen.

Zahlt der Arbeitgeber zusätzlich noch einen Verpflegungszuschuss, ist dieser steuerfrei, soweit er die jeweilige Verpflegungspauschale nicht übersteigt. Diese Pauschale mindert sich entsprechend.

Wenn der Wert der Mahlzeit 40 € (incl. MwSt) übersteigt, gilt dagegen Folgendes: Ihr gesamter Wert ist als lohnsteuerlicher Vorteil anzusetzen. Dieser mindert sich aber um die Höhe der jeweils in Betracht kommenden Verpflegungspauschale. Für einen evtl. verbleibenden lohnsteuerlichen Vorteil kann ggf. die monatliche 44 €-Freigrenze für bestimmte Sachbezüge in Anspruch genommen werden, soweit nicht durch andere Sachbezüge ausgeschöpft (= Behandlung wie nach Bundesfinanzhof, s.o.).

Beispiel 2): Wie Beispiel 1), jedoch beträgt der Wert der Mahlzeit 45 € (incl. MwSt).

Lösung: Die Mahlzeit ist mit ihrem tatsächlichen Wert (45 €) als geldwerter Vorteil zu erfassen. Dieser mindert sich um die steuerfreie Verpflegungspauschale von 6 €. Es verbleibt ein lohnsteuerlicher Vorteil von 39 €. Dieser ist lohnsteuerfrei, wenn die 44 €-Grenze für bestimmte Sachbezüge nicht überschritten ist, in dem betreffenden Monat also weitere Sachbezüge höchstens noch im Wert von 5 € gewährt werden.

Es hängt somit vom Einzelfall ab, ob die Handhabung nach dem Bundesfinanzhof oder nach den Lohnsteuerrichtlinien günstiger ist. Die Lösung gemäß Bundesfinanzhof ist insbesondere günstiger, wenn die 44 €-Freigrenze nicht überschritten wird.

7. Anrufungsauskunft ist anfechtbar - Rechtsstellung des Arbeitgebers wird gestärkt

Ein Arbeitgeber, der Zweifel zur lohnsteuerlichen Behandlung eines Sachverhaltes hat, kann von dem Finanzamt eine Anrufungsauskunft einholen. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs waren deren Wirkungen begrenzt. Soweit sich der Arbeitgeber an die Auskunft hält, wird ihm Vertrauensschutz gewährt. Er haftet daher nicht wegen unrichtigen Lohnsteuereinhalts, falls sich die Auskunft des Finanzamtes als unzutreffend herausstellen sollte.

Entsprach die Auskunft nicht der Meinung des Arbeitgebers, war er an die Auskunft zwar nicht gebunden. Er trug dann aber das Risiko der Lohnsteuerhaftung, wenn er sich nicht an die Auskunft hielt.

Gegen die Auskunft selbst konnte er nicht vorgehen. Er konnte erst gegen Lohnsteueranmeldungen Einspruch einlegen und ggf. Klage erheben, oder gegen eventuelle Haftungsbescheide.

Die Rechtsstellung des Arbeitgebers wird durch eine neue Entscheidung des Bundesfinanzhofs wesentlich verbessert. Wenn der Arbeitgeber mit der Auskunft des Finanzamtes nicht einverstanden ist, kann er bereits gegen diese Einspruch einlegen und ggf. Klage erheben. Er kann so schon früher Klarheit und Rechtssicherheit erlangen als bisher.

Der Arbeitgeber sei oft auf eine möglichst frühzeitige Klärung der Rechtslage angewiesen, da hiervon betriebliche Planungen abhängen können, so der Bundesfinanzhof.

IMMOBILIENBESITZER 8. Verkauf des Teils einer fremdfinanzierten Vermietungsimmobilie

Der Eigentümer einer vermieteten Eigentumswohnung hatte einen Teil der Anschaffungskosten der Wohnung mit einem Darlehen finanziert. Später verkaufte er die Hälfte der Wohnung. Den Erlös verwendete er für private Zwecke. Die Schuldzinsen für das Darlehen machte er weiterhin in voller Höhe als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus Vermietung geltend.

Der Bundesfinanzhof erkannte die Schuldzinsen dagegen nur noch zur Hälfte als Werbungskosten an. Durch den Verkauf der Wohnungshälfte habe sich der Zweck des Darlehens geändert. Es stehe nur noch halb im Zusammenhang mit der Vermietung des verbliebenen Anteils an der Wohnung.

Den Schuldzinsenabzug für das ganze Darlehen hätte der Kläger nur dann weiterhin geltend machen können, wenn er mit dem Verkaufserlös eine andere Einkunftsquelle finanziert hätte, zum Beispiel eine andere Mietwohnung oder Wertpapiere.

9. Umsatzsteuerpflicht für Grundstücksvermietung durch die öffentliche Hand



Grundstücksvermietungen durch die öffentliche Hand (z.B. durch Gemeinden) waren aus deutscher Sicht bisher meist keine unternehmerischen Betätigungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Die öffentliche Hand kann nach dem derzeitigen Gesetz nur unter besonderen Voraussetzungen Unternehmer sein, die Vermietung eines Grundstücks genügt dazu in der Regel nicht, anders als z.B. eine Vermietung durch eine natürliche Person oder eine Gesellschaft privaten Rechts.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist die deutsche Sicht zu eng. Sie könne Wettbewerbsnachteile für die öffentliche Hand bewirken. Sie wird daher aufgegeben werden müssen. Das neue Urteil kann für Gemeinden und andere Träger der öffentlichen Hand insbesondere von Vorteil sein, wenn sie Grundstücke oder Gebäude an Unternehmer vermieten. Eine Option zur Umsatzsteuerpflicht der Vermietung kann dann den Vorsteuerabzug aus den Kosten des Baus oder der Instandsetzung der Gebäude ermöglichen.

10. Erhöhung der Grunderwerbsteuer für bestimmte Vorgänge zu befürchten

Bei bestimmten Grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgängen, bei denen kein ausdrücklicher Kaufpreis vereinbart wird, ist Bemessungsgrundlage der sog. Bedarfswert, der früher (vor 2009) auch für die Erbschaftsteuer herangezogen wurde. Dies betrifft unter Anderem gesellschaftsrechtliche Vorgänge wie Einlage eines Grundstückes in eine GmbH, bestimmte Fälle der Umwandlung der Rechtsform eines Unternehmens, wenn das Unternehmen Grundbesitz hat.

Der Bundesfinanzhof vertritt in einem Beschluss die Auffassung, dass die Anwendung der Bedarfswerte für die Grunderwerbsteuer verfassungswidrig sei. Der Beschluss hat keine unmittelbaren Folgen. In einschlägigen Fällen ist aber künftig mit höherer Grunderwerbsteuer zu rechnen.

PRIVATBEREICH 11. Belohnung für Unterstützung ist steuerpflichtig

Ein Landwirt L unterstützte vier andere Landwirte in einem Prozess, in dem sie sich gegen Fusion der örtlichen Zuckerfabrik mit einem überregionalen Zuckerverbund wandten. Die Unterstützung bestand in Rat und Tat, unter anderem in 10.000 DM für die Prozesskosten. Er selbst trat aber nicht als Kläger auf. Der Prozess endete durch Vergleich, aufgrund dessen die Zuckerfabrik den Klägern einen Geldbetrag zahlte. Diese gaben davon L einen Teil ab, nämlich 118.800 DM. Eine Beteiligung des L an einer eventuellen Vergleichssumme war zuvor **nicht** vereinbart worden, dies geschah also freiwillig.

Der Bundesfinanzhof billigte zwar die Auffassung der Vorinstanz, dass es sich bei den 118.800 DM nicht um betriebliche Einnahmen des L handele, da L mit der Unterstützung der Klage keine eigenen betrieblichen Interessen verfolgt habe.

Die erhaltene Summe sei jedoch als sonstige Leistung steuerpflichtig. Dafür genüge jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das Gegenstand eines entgeltlichen Vertrages sein könne und das eine Gegenleistung auslöse. Es sei nicht erforderlich, dass die Gegenleistung (hier: Beteiligung am Vergleichserlös) vorher vereinbart oder erwartet wurde. Es genüge eine nachträgliche, auch freiwillige Zahlung, wenn sie der Empfänger als nachträgliche Entlohnung seiner Tätigkeit annimmt.

12. Vorbereitung auf berufliche Wiederholungsprüfung als Berufsausbildung



Bereitet sich ein Kind auf eine Wiederholungsprüfung vor, kann dies als Berufsausbildung anzuerkennen sein. Den Eltern steht dann für diese Zeit unter den weiteren Voraussetzungen ein Anspruch auf Kindergeld zu, hat der Bundesfinanzhof klargestellt.

Während dieser Zeit muss das Kind nicht zwingend die Berufsschule besuchen. Es genügt, wenn es sich während dieser Zeit ernsthaft und nachhaltig auf die Wiederholungsprüfung vorbereitet. Dies hat das Kind nachzuweisen, Zweifel gehen zu Lasten der Eltern. Wenn das Kind die Wiederholungsprüfung bestanden hat, kann aber in der Regel eine ernsthafte Vorbereitung unterstellt werden. Weitere Nachweise erübrigen sich dann.

13. Wahltarif bei Krankengeld für Selbständige - Frist 30.9.2009

Seit dem 1.1.2009 umfasste der Versicherungsschutz für freiwillig versicherte Selbständige keinen Krankengeldanspruch mehr. Wer sich gegen Verdienstaussfall bei Erkrankung absichern will, muss seitdem zusätzlich einen Krankengeld-Wahltarif abschließen. Diesen muss jede Krankenkasse anbieten.

Seit dem 1.8.2009 können diese Personen wieder einen Krankengeldanspruch in der gesetzlichen Krankenversicherung gegen Zahlung eines Beitrags erwerben ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit. Daneben bleibt aber weiterhin der Abschluss von Wahltarifen möglich. Freiwillig Versicherte können bis zum 30.9.2009 rückwirkend zum 1.8.2009 zwischen beiden Möglichkeiten wählen.

ALLE STEUERZAHLER 14. Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Werden **landwirtschaftliche Flächen**, die ein Landwirt während der Verpachtung seines Betriebes hinzuerwirbt, Betriebsvermögen, auf die eine Rückklage nach § 6 b EStG übertragbar ist?
- Sind **Zuschüsse einer Gemeinde** an einen privaten Schwimmbadbetreiber umsatzsteuerpflichtig?
- Unter welchen Voraussetzungen können Verluste aus jahrelang **leerstehenden Wohnungen**, die zur Vermietung bestimmt sind, steuerlich abgesetzt werden?
- Sind Aufwendungen zur Abwehr von **Restitutionsansprüchen** bei vermieteten Grundstücken in den neuen Bundesländern als Werbungskosten absetzbar?
- Sind erhaltene **Verzugszinsen** aus einem Prozess wegen Rückzahlung einer Bürgschaftssumme auch dann steuerpflichtig, wenn wegen der Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ein Darlehen aufgenommen werden musste, dessen Zinsen die Verzugszinsen übersteigen?
- Stellt ein **Geschenkgutschein** im Wert von 20 € auch dann Barlohn, keinen u.U. steuerfreien Sachbezug dar, wenn der Gutschein nur in einem bestimmten Geschäft eingelöst werden kann?
- Ist ein Zinsvorteil schenkungsteuerpflichtig, wenn ein Kind seinen **Pflichtteilsanspruch** gegenüber dem Nachlass des erstverstorbenen Elternteils zugunsten des anderen Elternteils gestundet hat?

15. Verschiedenes - kurz notiert

- Eine Parteispende, die in den letzten vier Jahren vor Insolvenzeröffnung geleistet wurde, kann vom Insolvenzverwalter zurückgefordert werden. (Oberlandesgericht Celle)
- Das Gesetz gegen unerlaubte Telefonwerbung verbietet unter anderem Telefonanrufe bei Privatpersonen, wenn diese zuvor sich damit nicht einverstanden erklärt haben.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.